

Zertifizierung

**„Zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV in Verbindung mit
TRBS 1203 und TRBS 1201-2“**

Hiermit bestätigen wir, dass

Herr Björn Treude
geboren am 01.08.1976

Anschrift Wittgensteiner Abfuhrbetrieb Treude GmbH & Co. KG
Entsorgungsfachbetrieb
Zum Heilbach 4
57319 Bad Berleburg

an der Veranstaltung **Prüfung von Kanalabsperrblasen und
-kissen gemäß der Betriebssicherheits-
verordnung**

am 03.09.2020 in Duisburg

Dauer 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(insgesamt 8,00 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

teilgenommen hat.

Duisburg, 03.09.2020



Dr. Edgar Tschech
Fachbereichsleitung

Zertifizierung „Zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1203 und TRBS 1201-2“

Inhalte

- **Rechtsgrundlagen**
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Technische Regelwerke (DGUV, DWA, etc.)
- **Anforderungen an befähigte Personen für die Prüfung von Kanalabsperrblasen und -kissen**
- **Anforderungen an Kanalabsperrblasen und -kissen**
- **Durchführung der Prüfungen von Kanalabsperrblasen und Kanalabsperrkissen**
- **Dokumentation der Prüfungen**
- **Folgen bei Nichtbeachtung der Prüfpflicht bzw. bei nicht sachgemäßer Durchführung der Prüfung von Kanalabsperrblasen und -kissen**
- **Schriftliche Abschlussprüfung zur Qualifizierung als „Befähigte Person“**

Hinweise

Herr Björn Treude hat eine schriftliche und praktische Prüfung bestanden, die den Anforderungen der VDI 4068 (Wissenabfrage) entspricht. Damit hat Herr Björn Treude die Eignung als „Zur Prüfung befähigte Person“ gemäß BetrSichV 2017 (§ 2 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung), TRBS 1203 und TRBS 1201-2 für die Prüfung von mobilen Kanalabsperrkissen sowie Kanalabsperrblasen nachgewiesen.

Einschränkung der Prüfbefähigung:

Dieses Zertifikat berechtigt:

- zur Prüfung von Sicherheitsventilen, Schläuchen, Armaturen, etc. (Dies ist eine gesonderte Qualifikation.)
und
- zur Prüfung nach § 15 BetrSichV (überwachungsbedürftige Anlagen),
z.B. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereich nach Anhang 2 Abschnitt 3.

Auf die Pflicht, die Fachkenntnisse durch Teilnahme an regelmäßige Schulungen aktuell zu halten, wird verwiesen (§ 2 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung). Dies kann insbesondere durch Änderungen in den jeweiligen Rechts- und Normenregelwerken als auch technische Regelwerken von Bedeutung sein.